

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Windenergieanlagen“

Zusammenfassende Erklärung nach § 6a Abs.1 BauGB

Die vorgenannte Flächennutzungsplanänderung ist mit ortsüblicher Bekanntmachung am 11.10.2019 in Kraft getreten. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§ 2 Abs.4, §§ 3, 4 BauGB).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Windkraftstandorte ausgewiesen, sondern der Außenbereich für privilegierte Windenergieanlagen „freigegeben“. Entgegenstehende rechtliche Hindernisse und öffentliche Belange werden im Einzelfall im Genehmigungsverfahren geprüft. Anders als bei einer Planung mit Ausschlusswirkung muss auch nicht festgestellt werden, dass sich die Windkraftnutzung an bestimmten Standorten tatsächlich und rechtlich realisieren lässt.

Wie bei jedem Bauleitplan muss allerdings gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt werden.

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
- Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
- geprüften Planungsalternativen

zu erstellen.

1. Umweltbelange

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in diesem werden überschlägige Aussagen zu den Umweltauswirkungen gemacht.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs.1 BauGB wurde in Form einer Informationsveranstaltung am 09.02.2017 durchgeführt. Die Vogelschutzgebiete werden in den Umweltbericht aufgenommen.

3. Behördenbeteiligung / Hinweise

Landratsamt Lörrach, Baurechts / Regierungspräsidium Freiburg, Raumordnung

Die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans Windenergie des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee ist zwischenzeitlich als Satzung beschlossen. Der Teilregionalplan sieht das Vorranggebiet „Zeller Blauen“ auf den Gebieten der Gemeinden Zell im Wiesental und Kleines Wiesental vor. Der Erläuterungsbericht wurde angepasst.

Es erfolgte eine Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau:

Vorbemerkung zu den Hinweisen: Die Hinweise beziehen sich zum Teil auf konkrete Standortplanungen, die hier jedoch nicht vorgenommen werden.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht ist dort für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden Wasser gefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

Ingenieurgeologie

Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können.
- In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überdeckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.

Ein erster Überblick kann aus dem vorhandenen Geologischen Kartenwerk des LGRB und ggf. dem hochauflösenden Digitalen Geländemodell des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung (LGL) entnommen werden.

Rohstoffgeologie

Zur Standortsuche für Windkraftanlagen durch Träger der Regionalplanung und Kommunen hat das LGRB einen digitalen Geodaten-Dienst mit landesweiten rohstoffgeologischen Planungsgrundlagen für diesen Nutzerkreis entgeltfrei bereitgestellt. Dieser Geodaten-Dienst ermöglicht eine rasche Übersicht über die Lage von erkannten wirtschaftlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen in einer Online-Kartenanwendung auf der LGRB-Homepage oder als WMS-Dienst.

Um diese Daten nutzen zu können, ist die Anforderung des Zugangs im LGRB-Online-Shop (<http://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/rohstoffvorkommen>) erforderlich.

Dieser Dienst kann nur durch die Träger der Regionalplanung und Kommunen, nicht aber durch beauftragte Dienstleister abonniert werden. Zugangsdaten und den Link zur Online-Kartenanwendung werden danach per E-Mail übermittelt. Sofern die Zugangsdaten an einen Dienstleister weitergegeben werden sollen, ist eine Verpflichtungserklärung vom Dienstleister auszufüllen und an das LGRB zurück zu schicken. Sofern die Informationen als WMS-Dienst genutzt werden sollen, ist zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem LGRB erforderlich.

Bergbau

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser

Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Industrie und Handelskammer:

Windkraftanlagen müssen dort eingesetzt werden, wo ihre größten Vorteile liegen und die Konfliktpotenziale gering sind.

Für das Gelingen des Vorhabens ist eine ausgewogene Einschätzung und Berücksichtigung der jeweiligen standortbezogenen tourismus-, artenschutz- und anderen umweltspezifischen Auswirkungen unabdingbar, ebenso die realistische Einschätzung der Anlagen-Wirtschaftlichkeit (Kostendarlegung). Die negativen Erfahrungen am Ittenschwander Horn sollten daher unbedingt in die neue Planung einfließen. Die Fachgutachten der LUBW zum Thema, die Bachelorarbeit von 2011 „Ermittlung von Kosten-Potential-Kurven für Windenergie in Baden-Württemberg“, die LUBW-Checkliste „Antragsunterlagen für Windkraftanlagen könnten evtl. für das weitere Antragsverfahren hilfreich sein.

Da vor allem im Bereich Naturschutz und Tourismus große Konfliktpotenziale bestehen, könnte es ferner zielführend sein, in die weiteren Planungen „von Anfang an“ die betroffenen Behörden/Initiativen mit einzubeziehen, möglicherweise bietet auch die Broschüre „Konzept zur Konfliktbewältigung in Planungs- und Genehmigungsverfahren für Windenergie- und Biogasanlagen in Baden-Württemberg“ (2014) als Anregung.

4. Planungsalternativen

Dieser Planungsweg wurde nach Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg und dem Landratsamt Lörrach nach BauGB gewählt.

Aufgestellt am 07.04.2020



Peter Schelshorn, Verbandsvorsitzender